

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-3887/19-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge**

Ausschuss für Gesundheit und Soziales	12.08.2019
Haushalts- und Finanzausschuss	19.08.2019
Kreistag	16.09.2019

**Betr.:** Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: 2019  
Mehreinnahmen: 33.750,00 €

### **Finanzierung durch:**

Produktkonto: 315510 432100  
Bezeichnung des Produktkontos: Nutzungsgebühren Übergangwohnheime  
Konto-Ansatz: 483.000,00 €

Luckenwalde, den 24.06.2019

Wehlan

## Sachverhalt:

Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nach § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Zur Sicherstellung der vorläufigen Unterbringung hält der Landkreis Teltow-Fläming derzeit sieben Übergangwohnheime (ÜWH) und zwei Wohnverbände vor.

Nach § 11 Abs. 2 LAufnG werden für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (ÜWH und Wohnverbände) Nutzungsentgelte von dort untergebrachten Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz nach § 28 des SGB XII in Verbindung mit der Regelsatzverordnung übersteigt.

Die Höhe der Nutzungsgebühren wird an Hand der tatsächlichen gebührenrelevanten Ausgaben aller Übergangwohnheime und Wohnverbände ermittelt und nach der Gewichtung der Anzahl der vorgehaltenen Kapazitäten berechnet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bereitstellung eines Platzes (Miete, Eigenkapitalzinsen, Betriebskosten und Verwaltungskosten) im Jahr 2018 durchschnittlich gewichtet 239,00 € pro Monat gekostet hat (siehe Anlage 1).

Aufgrund dessen ist der Gebührenhöchsatz sowie die Sätze für die anderen Gebührengruppen durch eine Änderungssatzung an das tatsächliche Kostenniveau anzupassen. Die vorliegende Neufassung wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorab als genehmigungsfähig bestätigt.

Das Sozialamt erwartet durch die Anpassung der Nutzungsentgelte ab Oktober 2019 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 33.750,00 €.

## Anlagen

Kalkulation

Änderungssatzung